



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Kreise und kreisfreie Städte**

- Untere Landschaftsbehörden –
- Untere Fischereibehörden –

über:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

- Höhere Landschaftsbehörden –
- Obere Fischereibehörden –

Landesamt  
für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen

Bezirksregierung Arnsberg  
- Dez. 51.4 -

nachrichtlich:

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
- Obere Jagdbehörde –  
Münsterstraße 169  
40476 Düsseldorf

**Rechtliche und fachliche Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2.5.2006**

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

III-4 – 615.10.00.01/

III-2 – 765.21.10

bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Verbücheln/

Herr Dr. Schulze-Wiehenbrauck

Telefon 0211 4566-531/-245

Telefax 0211 4566-415

georg.verbuecheln@munlv.nrw.  
de

hartwig.schulze-wiehenbrauck  
@munlv.nrw.de

Düsseldorf, 20.12.2007

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In Europa leben inzwischen über 1,5 Millionen Kormorane. Diese Art zählt seit vielen Jahren nicht mehr zu den gefährdeten Arten, so dass sie bereits im Jahr 1997 aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie herausgenommen wurde. Eine an der Erhaltung einer stabilen Gesamtpopulation orientierte Bestandsregulierung des Kormorans steht deshalb mit den Zielen der Biodiversitätskonvention von Rio 92 und den Art-Erhaltungszielen im Einklang. Ohne eine Regulierung des Kormoran-Bestandes leiden Fischbestände übermäßig, darunter auch gefährdete Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie). Hierzu gehören neben Äsche und Lachs noch folgende Arten: Maifisch, Finte, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Fluss-, Bach- und Meerneuaugen, Schlammpeitzger und Bitterling. Der öffentlich diskutierte Gegensatz zwischen Kormoran-Abschüssen und Artenschutz erscheint konstruiert.

In NRW wurden im Winterhalbjahr 2006/2007 insgesamt 2.366 Kormorane auf Grundlage der am 30. Juni 2006 in Kraft getretenen Kormoran-Verordnung geschossen. Es besteht aber keine Gefahr, dass ein dauerhafter Bestand des Kormorans in NRW und in Europa dadurch ernsthaft gefährdet wird. Vielmehr handelt sich bei den geschossenen Kormoranen ganz überwiegend um Durchzügler.

Hier die Bestandsentwicklung der Kormorane in NRW, die aus regelmäßigen Synchronzählungen ermittelt wurde:

Zahl der Brutpaare in NRW:

| 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 4    | 33   | 110  | 211  | 230  | 270  | 431  | 459  | 428  | 688  |

| 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|------|------|------|------|------|------|
| 648  | 671  | 771  | 878  | 978  | 1017 |

Bei der jährlichen Herbstzählung erfasste Kormorane (Individuen) in NRW:



| 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | Seite 6 von 7 |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|---------------|
| 3579 | 3282 | 3520 | 5200 | 6400 | 7400 | 5340 | 8860 | 8000 | 6268 | 5500 | 6900 | 8600 | 8791 | 6499 |               |

Danach sind die Brutbestände des Kormorans in NRW seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich gestiegen – sogar stärker als im Bundesdurchschnitt. Die erreichte Bestandsdichte ist hoch. Dabei ist auch zu beachten, dass Kormorane in NRW ursprünglich nur als seltene Einzel Exemplare zu beobachten waren, Bruten waren hier bis 1991 unbekannt.

Diese Entwicklung hat neben der wirtschaftlichen Bedrohung von Fischwirtschaftsbetrieben zu einer Gefährdung von Fischbeständen geführt, da der Kormoran mittlerweile aus Nahrungsmangel bis in die Mittelgebirgs-Gewässer hinein fischt. Dies hat bereits nachweislich autochthone Äschen- und Bachforellenbestände an den Rand der Auslöschung geführt. Daneben sind noch andere Fischbestände durch Kormorane in ihrem Bestand bedroht, unter ihnen abwandernde Lachse und die inzwischen ebenfalls in ihrem Bestand bedrohten Aale.

Der Abschuss des Kormorans ist mit EU-Recht vereinbar. Die auf § 43 Abs. 8 BNatSchG basierende Kormoran-Verordnung steht mit den Abweichungsvorschriften der europäischen Vogelschutzrichtlinie in Einklang. Diese erlaubt den Mitgliedsstaaten gem. Art. 9 Abs. 1 VRL, von den Verboten der Vogelschutzrichtlinie abzuweichen, und zwar u.a. zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischereigeieten und Gewässern und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Kormorane in Schutzgebieten zu schießen, widerspricht nicht dem EU-Artenschutzrecht. Hier kommt es auf den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes an. Ist nach dem Schutzzweck die Jagd auf Wasserfederwild nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann grundsätzlich auch die Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden.

In NRW gibt es zur Verringerung der Probleme keine andere wirksame Lösung als den Abschuss von Kormoranen. Der Verzicht auf den Ab-



schuss von Kormoranen, die in ihrer Bestandsentwicklung ohnehin besonders von der Kulturlandschaft profitieren, hätte zur Folge, dass sich diese Art so gegenüber anderen Arten durchsetzen würde, dass andere weniger robuste Arten (insbesondere Fische der Mittelgebirge und Wanderfische) erheblich in ihrem Bestand darunter leiden würden. Die Kormoran-Verordnung soll deshalb dazu beitragen, einen echten Artenschutz-Konflikt zu lösen.

Die Kormoran-Verordnung vom 2.5.2006 legt erstmals eine landesweite Kulisse für den genehmigungsfreien Abschuss an Fischgewässern fest. Vergrämungsmöglichkeiten in Schutzgebieten müssen allerdings nach wie vor im Einklang mit dem Naturschutzrecht in jedem Einzelfall fachlich geprüft werden. Nur bei Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck kann ein beschränkter Abschuss genehmigt werden.

Im Übrigen ist durch die in der Kormoran-Verordnung vorgesehenen Berichtspflichten gewährleistet, dass jederzeit im Falle einer echten Gefährdung der Kormoranbestände diese erkannt und Abhilfe geleistet werden kann. Trotz der vorliegenden Abschusszahlen ist der Kormoran aber zum heutigen Zeitpunkt in keiner Weise in seinem Bestand gefährdet. Im Gegenteil: Die Bestandszahlen nehmen weiter zu.

Dennoch reicht die Verordnung inzwischen in einigen von Kormoranen geprägten Regionen nicht aus, um wirksam zu sein. Hintergrund ist die Tatsache, dass 34 der 83 Rastplätze (41 %) mit 5.566 von 7.559 Kormoranen (73,6 %) in Schutzgebieten gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kormoran-VO liegen. Dort sind sie zunächst vor dem Nachstellen sicher, obwohl sie von dort aus agieren. Aus diesem Grunde sind in 2006 und 2007 bei den unteren Landschaftsbehörden Anträge auf die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen i.S. von § 6 der Kormoran-VO gestellt worden (Vergrämungsabschüsse auch in Schutzgebieten). Diesen Anträgen haben die zuständigen unteren Landschaftsbehörden in Würdigung der jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in unterschiedlicher Weise (Ablehnung bis Zustimmung) entsprochen.



Um eventuelle Unsicherheiten in der fachlichen und rechtlichen Bewertung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung zu vermeiden und stattdessen eine möglichst einheitliche Handhabung sicherzustellen, gebe ich folgende rechtliche und fachliche Hinweise zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen:

Seite 5 von 7

1. Die Landesregierung hat mit dem Erlass der Kormoran-VO allgemein eine Gefährdung der heimischen Tierwelt (Fischbestände) und der Fischereiwirtschaft festgestellt, der landesweit mit dem Abschuss von Kormoranen begegnet werden soll.
2. Die örtlichen Beschränkungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kormoran-VO (Nationalparke, Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete) dienen nicht unmittelbar dem Schutz der Kormorane; vielmehr soll sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes nicht durch den Abschuss von Kormoranen gefährdet wird.
3. Sofern Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG und ggf. Befreiung nach § 69 LG gestellt werden, bedarf es keiner erneuten Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 Nr. 1 u. 2 BNatSchG gegeben sind. Zu prüfen ist allerdings, ob das Ziel der Verordnung – Schutz der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft durch Reduktions- bzw. Vergrämuungsabschüsse von Kormoranen – nicht schon außerhalb der o.a. Schutzgebiete erreicht werden kann. In Zweifelsfällen soll die zuständige Genehmigungsbehörde die gemeinsame Stellungnahme des Dezernats 51.4 „Fischerei und Gewässerökologie“ der BezReg Arnsberg und der Vogelschutzwarte des LANUV einholen.
4. Sofern der Abschuss von Kormoranen oder andere Vergrämuungsmaßnahmen auch in Schutzgebieten für notwendig gehalten werden, prüft die Genehmigungsbehörde, inwieweit europa- oder bundesrechtliche Bestimmungen, der definierte Schutz-



zweck des Gebiets oder andere überwiegende Belange der Zulassung entgegenstehen. Seite 6 von 7

5. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass vorstehende Gründe dem Abschuss von Kormoranen nicht entgegenstehen, wenn in den betreffenden Schutzgebieten die Jagd auf Wasserfederwild zeitlich und örtlich beschränkt zulässig ist.
6. Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen sollen dann analog der örtlichen und zeitlichen Zulassung der Jagd auf Wasserfederwild erteilt werden, um Störeffekte zu minimieren. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 1, 2 (1), 3, 4 (1) und 7 Kormoran-VO sinngemäß anzuwenden.
7. Der Abschuss von Kormoranen an den in § 5 Kormoran-VO bezeichneten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung kann in bestimmten Fällen unter Aufhebung der jahreszeitlichen Beschränkungen nach § 3 Kormoran-VO genehmigt werden. Dies kann dann geboten sein, wenn eine solche Anlage mehr als 15 km von der nächsten Kormoran-Brutkolonie entfernt ist (und damit das Brutgeschäft nicht gestört wird).
8. Neben der Ausnahmegenehmigung/Befreiung bedarf es einer Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG). Ausnahmegenehmigung/Befreiung und waffenrechtliche Erlaubnis sollen möglichst mit einem Bescheid erteilt werden.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung sind zügig zu bearbeiten. Eine Bearbeitungsfrist von max. 8 Wochen für Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist einzuhalten.

Die Auswirkungen der landesweit erfolgten Kormoran-Abschüsse bedürfen eines Monitorings. Hierzu werden das LANUV und das Dezernat „Fischerei und Gewässerökologie“ der BezReg Arnsberg dem MUNLV



einen jährlichen Bericht über die Effizienz der Maßnahmen und die Bestandsentwicklung des Kormorans vorlegen.

Seite 7 von 7

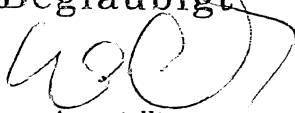
Das MUNLV wird jährlich mit den höheren/oberen Landschafts- und Fischereibehörden, dem Dezernat 51.4 der BezReg Arnsberg, dem LANUV und den Naturschutz- und Fischereiverbänden den Bericht beraten. Ziel ist dabei, die aktuelle Kormoran-Situation, die Bilanz der angewandten Kormoran-Vergrämungsmethoden sowie ihr jeweiliges Ausmaß gemeinsam zu bewerten und den weiteren Handlungsbedarf festzulegen.

Mit Erlass vom 28.8.07 (Az. III-4 – 615.10.00.01/ III-2 – 765.21.10) hatte ich die Einrichtung regionaler Arbeitskreise grundsätzlich begrüßt. Die Erörterung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung in solchen Arbeitskreisen kann nützlich sein, ist aber keine Voraussetzung für die Entscheidung der unteren Landschaftsbehörden.

Im Auftrag

gez. Neiss



Beglaubigt  
  
Angestellte